

Besondere Bestimmungen

KOMBINIERTER TRANSPORT

Übersetzung ins Deutsche: Im Streitfall gilt die französische Version

1. Definitionen

Einheiten für den intermodalen Transport (UTI): große Behälter (1), Sattelzüge mit oder ohne Zugmaschine, LKW-Züge, Wechselbehälter und Triebwagen mit Spezialaufbereitung (ECS) und mit Ladungen im Neuzustand.

Diese UTI sind:

- entweder wieder verwendbar und somit ausreichend resistent, um eine wiederholte Verwendung zu ermöglichen (Normalfall), oder „verloren“: in diesem Fall fallen sie in die Kategorie der Triebwagen mit Spezialaufbereitung und sind Gegenstand einer „Sondereinbarung“ (2);
- speziell dafür konzipiert, den Warentransport ohne Umladung durch mehrere Zugmaschinen, insbesondere Schienen- und Straßenfahrzeuge, zu erleichtern;
- so konzipiert und ausgestattet, dass ihre Wartung (Ladung, Entladung, Umladung) sowie die Befestigung auf den Trägerfahrzeugen in vollster Sicherheit möglich ist.

Die UTI können, müssen jedoch keiner Eisenbahngesellschaft gehören. Lediglich die UTI „besonderer“ Abkommen werden zum Transport zugelassen; ihre Zulassungsbestimmungen sind im Anhang 1 der gegenständlichen Sonderbestimmungen angeführt.

Die SNCF kann die Triebwagen der Spezialaufbereitung (ECS) zum Transport zulassen, vorausgesetzt, diese entsprechen den von der SNCF geforderten Sicherheitsnormen sowie den von den technischen und wirtschaftlichen Bedingungen einer bestimmten Transportart festgeschriebenen Merkmalen.

2. Betroffene Transporte

2.1 Die gegenständlichen Bestimmungen sind auf den Transport auf Wagen der verschiedenen, beladenen oder leeren UTI gemäß Artikel 1 anwendbar.

2.2 Gefahrgüter sind in den auf Schienendrehgestellen transportierten Sattelanhängern (bimodales System) verboten.

3. Lieferung der UTI

Die SNCF liefert keine UTI.

4. Zulassung zum Transport der UTI

4.1 Die betroffenen Transporte dürfen nur auf den von der SNCF akzeptierten Verbindungen erfolgen, anhand:

- der technischen Eigenschaften der intermodalen Transporteinheiten,
- der Art des verwendeten Wagens,
- der Ausstattung der Bahnhöfe mit Einrichtungen für den Warenumsatz (sofern Umladungen erforderlich sind),
- der Beförderbestimmungen.

4.2 Es obliegt dem Absender, die Leistung „Spezialgeräte“ sicherzustellen bzw. sicherstellen zu lassen (Kühlwagen, Wasserbecken, Mechanismen etc.) insbesondere in Bezug auf die gewünschte Temperatur im Fall von Transporten mit vorgegebenen Temperaturen.

4.3 Die Beförderung der Sendungen mit explosivem Material oder Gegenständen (Klasse 1 der RID) unterliegt der vorherigen Zustimmung der SNCF, entsprechend den besonderen Verwaltungsverfahren in Bezug auf ihren Transport.

4.4 Es werden ausschließlich zusammengebaute und zugelassene Drehgestelle von der SNCF als Transportmittel zugelassen.

Der Zusammenbau der im bimodalen System verwendeten Straßensattelzüge und Drehgestelle muss obligatorisch unter der Verantwortung von qualifizierten Vertriebsgesellschaften erfolgen,

Die bahntechnischen Bestandteile dieser Sattelzüge, insbesondere die Vorrichtungen im Zusammenhang mit der Sicherheit im Eisenbahnverkehr, müssen im perfekten Zustand der Instandhaltung gewartet werden.

5. Zusammensetzung der Lieferung

5.1 Um den Transport durch die SNCF zu ermöglichen müssen die in den UTI enthaltenen Waren so beschaffen, verteilt und befestigt sein, dass die Betriebssicherheit nicht gefährdet ist (insbesondere unter Einhaltung der Grundregeln der Eisenbahn-„Laderichtlinien“). Zudem müssen beim Transport von Gefahrgütern die geltenden Regelungen eingehalten werden.

5.2 Die Gesamtmasse (Tara der UTI zzgl. Ladung) darf die „Brutto-Höchstmasse“ bzw. die „zugelassene Höchstmasse im beladenen Zustand“, so wie sie auf den Wänden der UTI beschrieben ist, nicht überschreiten.

Fehlen derartige Angaben, darf die Höchstmasse folgende Werte nicht überschreiten:

- 10 160 kg bei einer UTI von 2 991 Metern Länge,
- 20 320 kg bei einer UTI von 6 058 Metern Länge,
- 22 860 kg bei einer UTI von 7 315 Metern Länge,
- 25 400 kg bei einer UTI von 9 125 Metern Länge,
- 27 940 kg bei einer UTI von 10 668 Metern Länge,
- 30 480 kg bei einer UTI von 12 192 Metern Länge.

5.3 Mehrere UTI des gleichen Typs können in bestimmten Zusammensetzungen übereinander gestapelt transportiert werden, sofern die nachstehenden Bedingungen zutreffen:

- ihr Zusammenbau erfolgt mithilfe von durch die SNCF genehmigten Verbindungsstücken bzw. Vorrichtungen,

- - das Bruttogewicht einer jeder übereinander gestapelten UTI darf höchstens dem Bruttogewicht jener UTI entsprechen, auf dem es liegt.
- - die Gesamthöhe des Stapels wird durch die Sonderbestimmungen begrenzt,
- - bei Containern darf das Bruttogewicht höchstens dem zulässigen Gesamtgewicht des an der Basis des Gesamtstapels befindlichen Triebwagens entsprechen, welches anhand den unter dem nachstehenden § 5.2 angeführten Bestimmungen berechnet wird,
- - bei den sonstigen UTI darf die Summe der Bruttogewichte die von den Sonderbestimmungen festgelegte Grenze nicht überschreiten,
- - die Transporte waren Gegenstand eines zwischen der SNCF und dem Absender abgestimmten Ladeprogramms, in dem die technischen Bestimmungen für die Durchführung des Transports und gegebenenfalls die besonderen Preiskonditionen festgelegt wurden.

6. Preise der Beförderungen

Sendungen mit Gefahrgütern geben Anlass zu Preisauflagen und zur Erhebung eines auf Grundlage der Nettomasse der betroffenen Produkte, anhand der Preistabelle gemäß Anhang 2 der ggst. Bestimmungen, berechneten Gefahrgutzuschlags .

7. Verantwortung

In Abweichung von Artikel 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen darf die Entschädigungssumme bei Verlust und Schaden, unter Ausschluss von sonstigem Schadenersatz, nicht die folgenden Mindestbeträge überschreiten:

- 14 EUR pro Kilogramm Bruttogewicht der verlorenen oder beschädigten, auf der UTI geladenen Ware bzw. für die UTI selbst,
- 2 300 EUR pro Tonne Bruttogewicht pro UTI, ohne 65 000 EUR pro Wagen zu überschreiten.

Bei Überschreiten der Lieferfrist darf die Entschädigung das Zweifache der Gebühren für den Transport des bzw. der betroffenen Wagen für alle Schäden, einschließlich Folgeschäden, nicht überschreiten.

-
- (1) *Die gegenständlichen Sonderbestimmungen beziehen sich im gleichen Ausmaß auf die Großcontainer mit Größen, die von jenen im UIC-Merkblatt (3) Nr. 592.2 festgelegten abweichen. Eine im Vorfeld gestellte Transportanfrage muss vom Absender an den Absenderbahnhof gerichtet werden. Übersteigt die Höhe 2670 mm bzw. weicht die Länge von 2991 mm, 6058 mm, 7315 mm, 9135 mm, 10668 mm und 12192 mm ab, unterliegt die Zulassung einer vorherigen Studie und kann Anlass zu einem Preisauflagen geben.*
 - (2) *Gültige Zulassung zum Verkehr auf einer Strecke mit Ladung sowie für eine vorangehende Leerstrecke.*
 - (3) *Union internationale des chemins de fer: 16, rue Jean Rey – 75015 Paris (Tel.: 0033 1 44 49 20 20).*

Anhang 1 zu den besonderen Bestimmungen für den Kombinierten Transport

Bedingungen der SNCF für die Zulassung von Containern, Sattelwagen, Wechselbehältern und ECS

1. Allgemeine Bestimmungen für alle UTI

1.1 Die UTI müssen von ihren Besitzern die vorschriftsmäßigen Kennzeichen für die Identifikation und die Eintragung erhalten.

An den UTI, ihren Marken und Eintragungen dürfen keine Änderungen ohne Zustimmung der SNCF vorgenommen werden, welche sich das Recht vorbehält, vom Absender den Austausch von Teilen zu verlangen, welche die Solidität und die laut ihr nützlichen Änderungen (Addition oder Verstärkung) unter Rechtfertigung ihrer Entscheidungen garantieren würden.

Die SNCF behält sich zudem das Recht vor:

- jederzeit die Genauigkeit der Eintragungen zu überprüfen und, sofern nötig, die entsprechende Berichtigung zu verlangen;
- die Zustimmung bzw. die Bewilligung für jene Triebwagen zurückzuziehen, die nicht mehr die erforderliche Solidität für die gute Aufbewahrung der Waren und die Betriebssicherheit des Transportes garantieren.

1.2 Die Zustimmung bzw. die Bewilligung kann eventuell der Auflage von Sonderbestimmungen und gegebenenfalls von speziellen Tarifbestimmungen unterzogen werden.

1.3 Mit Ausnahme der ECS sind die verschiedenen UTI in den UIC-Merkblättern (591, 592.2, 592.3, 592.4, 596.5, 596.6, 597) definiert.

2. Container

2.1 Die SNCF ist nicht dazu zur Zulassung von Großcontainern verpflichtet, deren Tara die nachstehenden Grenzen überschreitet:

- Container mit einer Länge von2,802 m = 2 000 kg
- Container mit einer Länge von5,867 m = 3 000 kg
- Container mit einer Länge von8,931 m = 4 000 kg
- Container mit einer Länge von11,998 m = 5 000 kg

2.2 Die SNCF kann in Ausnahmefällen kleine, wärmeisolierte Container mit einem Volumen von weniger als 3 m³ zulassen.

3. Sattelanhänger

Die Sattelanhänger unterliegen einer permanenten Zulassung zum Transport durch die Société NOVATRANS: 21, rue du Rocher – 75008 Paris (Tel.: 01 53 42 54 54), die zu diesem Zweck von der SNCF beantragt wurde.

4. E.C.S.

Die ECS entsprechen den von der Eisenbahngesellschaft geforderten Sicherheitsmaßnahmen und können von der SNCF einen Hinweis über die Zulassung erhalten.

5. Gemeinsame Bestimmungen für Container, Wechselbehälter und E.C.S.

Die Pläne von Containern, Wechselbehältern und ECS müssen vor dem Bau der Bewilligung durch die SNCF unterzogen werden: Direction du Matériel et de la Traction – Service d'agrément du matériel combiné, BP 103 – 02700 Tergnier (Tel.: 03 23 57 74 05), unter Angabe der Gesellschaftsform und der Adresse des Antragstellers, des Typs und der Anzahl an Containern, Wechselbehältern oder ECS, ihrer Eigenschaften (Abmessungen, Tara, Nutzlast, Kapazität, abnehmbares Zubehör, spezielle Vorrichtungen), von Material, das für den Bau und die Art der transportierten Waren verwendet wird.

Die Antragsteller sind dazu verpflichtet, der SNCF die Mittel zur Feststellung des ordnungsgemäßen Baus der Container, Wechselbehälter und ECS gemäß den zugelassenen Plänen zu geben. Die effektiven Kontrollaufwendungen werden den Antragstellern von der SNCF in Rechnung gestellt. Die vorgesehenen, nachstehend angeführten Untersuchungen und Kontrollen werden gemäß den Gesichtspunkten der Betriebssicherheit der SNCF durchgeführt.

Anhang 2 zu den besonderen Bestimmungen für den Kombinierten Transport

Zusätzliche Gebühren für Gefahrgüter

GÜTER	ZUORDNUNG	GELTENDE TABELLE
Explosives Material und Gegenstände	Klasse 1, Unterklassen 1.1, 1.2, 1.3, 1.5 und 1.6	8851
	Klasse 1, Unterklasse 1.4	8852
Radioaktives Material	Klasse 7	Auf Anfrage
Andere als die nachstehend angeführten Gefahrgüter		8853

Zusätzliche Gebühren für Gefahrgüter

km		8851	8852	8853	km		8851	8852	8853
		Preis pro Tonne					Preis pro Tonne		
0	7	0,60	0,15	0,03	251	260	25,36	6,34	1,11
8	10	0,89	0,22	0,04	261	270	26,35	6,59	1,15
11	13	1,19	0,30	0,05	271	280	27,34	6,84	1,20
14	16	1,49	0,37	0,07	281	290	28,34	7,08	1,24
17	19	1,79	0,45	0,08	291	300	29,33	7,33	1,28
20	22	2,09	0,52	0,09	301	310	30,33	7,58	1,33
23	25	2,39	0,60	0,10	311	320	31,32	7,83	1,37
26	28	2,68	0,67	0,12	321	330	32,32	8,08	1,41
29	31	2,98	0,75	0,13	331	340	33,31	8,33	1,46
32	34	3,28	0,82	0,14	341	350	34,31	8,58	1,50
35	37	3,58	0,89	0,16	351	360	35,30	8,82	1,54
38	40	3,88	0,97	0,17	361	370	36,29	9,07	1,59
41	43	4,18	1,04	0,18	371	380	37,29	9,32	1,63
44	46	4,47	1,12	0,20	381	390	38,28	9,57	1,67
47	49	4,77	1,19	0,21	391	400	39,28	9,82	1,72
50	52	5,07	1,27	0,22	401	420	40,77	10,19	1,78
53	55	5,37	1,34	0,23	421	440	42,76	10,69	1,87
56	58	5,67	1,42	0,25	441	460	44,75	11,19	1,96
59	61	5,97	1,49	0,26	461	480	46,73	11,68	2,04
62	64	6,26	1,57	0,27	481	500	48,72	12,18	2,13
65	67	6,56	1,64	0,29	501	520	50,71	12,68	2,22
68	70	6,86	1,72	0,30	521	540	52,70	13,18	2,30
71	73	7,16	1,79	0,31	541	560	54,69	13,67	2,39
74	76	7,46	1,86	0,33	561	580	56,68	14,17	2,48
77	79	7,76	1,94	0,34	581	600	58,67	14,67	2,56
80	82	8,05	2,01	0,35	601	620	60,66	15,16	2,65
83	85	8,35	2,09	0,37	621	640	62,64	15,66	2,74
86	88	8,65	2,16	0,38	641	660	64,63	16,16	2,83
89	91	8,95	2,24	0,39	661	680	66,62	16,66	2,91
92	94	9,25	2,31	0,40	681	700	68,61	17,15	3,00
95	97	9,55	2,39	0,42	701	720	70,60	17,65	3,09
98	100	9,84	2,46	0,43	721	740	72,59	18,15	3,17
101	105	10,24	2,56	0,45	741	760	74,58	18,64	3,26
106	110	10,74	2,68	0,47	761	780	76,57	19,14	3,35
111	115	11,24	2,81	0,49	781	800	78,55	19,64	3,43
116	120	11,73	2,93	0,51	801	820	80,54	20,14	3,52
121	125	12,23	3,06	0,53	821	840	82,53	20,63	3,61
126	130	12,73	3,18	0,56	841	860	84,52	21,13	3,69
131	135	13,22	3,31	0,58	861	880	86,51	21,63	3,78
136	140	13,72	3,43	0,60	881	900	88,50	22,12	3,87
141	145	14,22	3,55	0,62	901	920	90,49	22,62	3,96
146	150	14,72	3,68	0,64	921	940	92,48	23,12	4,04
151	155	15,21	3,80	0,67	941	960	94,46	23,62	4,13
156	160	15,71	3,93	0,69	961	980	96,45	24,11	4,22
161	165	16,21	4,05	0,71	981	1000	98,44	24,61	4,30
166	170	16,71	4,18	0,73	1001	1050	101,92	25,48	4,46
171	175	17,20	4,30	0,75	1051	1100	106,89	26,72	4,67
176	180	17,70	4,42	0,77	1101	1150	111,87	27,97	4,89
181	185	18,20	4,55	0,80	1151	1200	116,84	29,21	5,11
186	190	18,70	4,67	0,82	1201	1250	121,81	30,45	5,32
191	195	19,19	4,80	0,84	1251	1300	126,78	31,70	5,54
196	200	19,69	4,92	0,86	1301	1350	131,75	32,94	5,76
201	210	20,38	5,10	0,89	1351	1400	136,72	34,18	5,98
211	220	21,38	5,34	0,93	1401	1450	141,70	35,42	6,19
221	230	22,37	5,59	0,98	1451 und mehr		146,67	36,67	6,41
231	240	23,37	5,84	1,02					
241	250	24,36	6,09	1,06					